

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine der Gemeinde Ostrach

§ 1 Zuschussberechtigte

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Ostrach haben und bei denen die Mitgliedschaft jedermann offen steht. Eine Mitgliederliste kann von der Gemeinde jederzeit angefordert werden.

Von der Förderung ausgenommen sind insbesondere

- politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen
- Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften
- Vereine und Organisationen, die ausschließlich wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

§ 2 Zuschussvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist

1. die Registrierung der Förderberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Ostrach
2. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
3. die Vorlage von Vereinsstatuten, aus denen Ziel und Zweck der Vereinsarbeit hervorgeht.

Die Förderungen der Gemeinde Ostrach sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 3 Zuschussgewährung im Einzelnen für Anschaffungen

Für nachstehende Anschaffungen werden Zuschüsse gewährt:

1. Uniformen

20% der Anschaffungskosten. Nicht darunter fallen Anschaffungen von T-Shirts etc., außer sie sind Teil der Uniform. Der Zuschuss wird auch für die Neubeschaffung traditioneller Fasnetshäuser der örtlichen Narrenzünfte gewährt.

2. Vereinsfahne

20 % der Anschaffungskosten.

3. Musikinstrumente und Sportgeräte

15 % der Anschaffungskosten. Die Sportgeräte und Musikinstrumente müssen für die Ausübung des Sports bzw. des Musizierens im Verein notwendig sein. Nicht gefördert werden z.B. Autos, Pferde etc.

Nicht zuschussfähig sind außerdem Reparaturkosten und Verbrauchsmaterial. Zuschussbeträge ab 1.000 € im Einzelfall müssen bis spätestens Oktober des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, damit der Betrag im Haushaltsplan des nächsten Jahres nach Möglichkeit eingestellt werden kann.

§ 4 Förderung der Jugendarbeit

Die Gemeinde Ostrach gewährt den örtlichen Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Dieser beträgt 5,00 € pro Jahr für jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahre. Der Höchstzuschuss je Verein und Jahr ist auf 1.000,00 € festgelegt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens 5 Jugendliche pro Jahr im Verein betreut werden.

Die Vereine müssen bis spätestens 01. Mai des Jahres alle Jugendlichen des Vereins zum Stichtag 01.04. dem Bürgermeisteramt Ostrach mitteilen. Die Jugendlichen sind namentlich auf einer Liste mit Geburtsdatum und Wohnort zu melden.

Die Liste ist mit dem Zusatz zu versehen: "Ich versichere hiermit, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind". Dies ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5 Förderung der Ausbildung in den Musikvereinen

Die Ausbildungskosten für Kinder und Jugendliche, die in den örtlichen Musikvereinen betreut werden, sind unverhältnismäßig hoch. Deshalb erhalten die Musikvereine (Burgweiler, Ostrach und Weithart) einen Ausbildungszuschuss in Höhe von 1/3 der Ausbildungskosten, höchstens 8,00 € pro Jugendlichen und Monat. Von jedem Musikverein muss am Ende des Jahres eine detaillierte Aufstellung über die Ausbildungskosten und ausgebildeten Kinder bzw. Jugendlichen vorgelegt werden. Mit diesem Zuschuss sollen auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen entlastet werden, da die Beteiligung der Eltern an den Ausbildungskosten sehr hoch ist.

§ 6 Zuschuss an Vereine für Fahrten zur Partnergemeinde Etréchy in Frankreich

Bei Vereinsbesuchen von mindestens 3 Tagen Dauer in Etréchy wird ein Fahrtkostenzuschuss von 50,00 € je Jugendlichen und 25,00 € je Erwachsenen gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Für den Gemeinderat

gez.
Schulz
Bürgermeister